

Benutzungsordnung

der RecyclingCenter

Aufgrund von § 20 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Freudenstadt wurde folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt betreibt auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt in der jeweils gültigen Fassung die folgenden RecyclingCenter - nachfolgend RecyclingCenter genannt – als öffentliche Einrichtungen:
 - RecyclingCenter Alpirsbach (beim alten Müllplatz „Aischbach“)
 - RecyclingCenter Bad Rippoldsau-Schapbach (an der Wolfstalstraße)
 - RecyclingCenter Baiersbronn (an der Werkstraße)
 - RecyclingCenter Schwarzenberg (Baiersbronn-Schwarzenberg, In den Auen)
 - RecyclingCenter Dornstetten (auf dem Lagerplatz hinter dem Bahnhof Dornstetten)
 - RecyclingCenter Empfingen (bei der Erddeponie „Auchtert“)
 - RecyclingCenter Eutingen i. G. (Staufenbergstraße)
 - RecyclingCenter Freudenstadt (Heinrich-Hertz-Straße)
 - RecyclingCenter Glatten (bei der Kläranlage Glatten)
 - RecyclingCenter Horb a. N. (im Gewerbegebiet Hohenberg, Gewann „Rauher Grund“)
 - RecyclingCenter Altheim (Horb a. N.-Altheim, an der Kreisstraße Richtung Hochdorf)
 - RecyclingCenter Dettingen (Horb a. N.-Dettingen, bei der Kläranlage Dettingen)
 - RecyclingCenter Nordstetten (Horb a. N.-Nordstetten, an der Kreisstraße Richtung Dettensee)
 - RecyclingCenter Loßburg (an der Kreisstraße nach Wittendorf)
 - RecyclingCenter Betzweiler (Loßburg-Betzweiler, Hummelbühlstraße)
 - RecyclingCenter Pfalzgrafenweiler (an der Böisinger Straße)
 - RecyclingCenter Schopfloch (bei der Erddeponie „Bräunleshalde“)
 - RecyclingCenter Seewald (beim Wasserhochbehälter / Sportplatz in Seewald-Urnagold)
 - RecyclingCenter Waldachtal (im Industriegebiet „Ländle“)
- (2) Diese Benutzungsordnung wird zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, zur Wahrung der als Auflagen erteilten Genehmigungsgrundlage sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit des Betriebspersonals, der Benutzer und Besucher der RecyclingCenter erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen (Benutzer), die sich auf den RecyclingCentern aufhalten. Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände des jeweiligen RecyclingCenters einschließlich der Nebeneinrichtungen, Zufahrten, Fahrbahnen und Grundstücke des RecyclingCenters und ist auch vom Betriebspersonal des Landkreises zu beachten.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, Beanstandungen oder drohende Gefährdungen sind unverzüglich dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt mitzuteilen:

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt
Telefonnummer: 0800 9638527
E-Mail: service@awb-fds.de

§ 3 Einzugsgebiet

- (1) Als Einzugsgebiet für die zugelassenen Abfallarten gilt grundsätzlich das gesamte Gebiet des Landkreises Freudenstadt.
- (2) Auf den RecyclingCentern dürfen Abfälle, die außerhalb des Landkreises Freudenstadt entstanden sind nur angeliefert werden, wenn die zuständige Erzeugerbehörde nicht auf ihrer Überlassungspflicht besteht und die Abfälle nach Art und Menge vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt zur Annahme zugelassen werden.
- (3) Auf Anordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Freudenstadt kann bestimmt werden, dass bestimmte Abfallarten auf anderen Entsorgungsanlagen oder RecyclingCentern angeliefert werden müssen.

§ 4 Zutrittsberechtigter Personenkreis

- (1) Der Zutritt zu den RecyclingCentern ist – ohne besondere Erlaubnis der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes – ausschließlich Anlieferern aus privaten Haushalten sowie Kleinanlieferern aus anderen Herkunftsbereichen („Benutzer“ genannt) zu den Öffnungszeiten (§ 7) gestattet.
- (2) Auch Beauftragten von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind, ist der Zutritt gestattet.
- (3) Darüber hinaus dürfen die RecyclingCenter durch Mitarbeiter von Unternehmen betreten und befahren werden, die mit der Ausführung notwendiger Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes beauftragt sind. Die Zutrittsberechtigung gilt nur für die Dauer und den Ort der jeweils beauftragten Maßnahme.

- (4) Besucher und Besuchergruppen können nach Terminabsprache in Begleitung eines Mitarbeiters des Abfallwirtschaftsbetriebes Zutritt erhalten.
- (5) Unbefugten ist das Betreten der RecyclingCenter untersagt.

§ 5 Zugelassene Abfallarten

- (1) Auf den RecyclingCentern werden ausschließlich folgende in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt aufgeführten Abfälle angenommen:
 - Altkleider
 - Pkw-Altreifen
 - Unbeschädigte Batterien, davon ausgenommen sind Pedelec-/E-Bike-/E-Scooter-Batterien
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte, davon ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte, Photovoltaikmodule und Röhrenbildschirme
 - Gelbe Säcke
 - Glasverpackungen, soweit nicht Flachglas
 - Grünabfälle (Gartenabfälle)
 - Hartplastik
 - Lampen
 - Schrott
 - Papier, Pappe und Kartonagen
 - Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)
- (2) Das Betriebspersonal ist nicht befugt, andere als die genannten Abfallarten anzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt.

§ 6 Anliefer- und Annahmebedingungen für einzelne Abfallarten

- (1) Gegenstände, die einen Durchmesser von einem Meter oder eine Kantenlänge von 2,5 Metern überschreiten, werden nicht angenommen.
- (2) Pkw-Altreifen werden mit und ohne Felge bis zu einem Durchmesser von max. 0,6 m angenommen. Andere Altreifen werden nicht angenommen.
- (3) Die Anlieferung von Grünabfällen (Gartenabfällen) ist je Anlieferung und Kalenderwoche auf einen Kubikmeter beschränkt.
- (4) Die Anlieferung von Gelben Säcken ist je Anlieferung und Kalenderwoche auf drei Säcke beschränkt.
- (5) Kleinanlieferer aus anderen Herkunftsbereichen sind ausschließlich zur Anlieferung von Wertstoffen berechtigt. Die Beschränkung der angelieferten Menge ergibt sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die RecyclingCenter sind mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu folgenden Zeiten geöffnet:

Freitag 13:00 bis 17:00 Uhr
Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr

- (2) Das RecyclingCenter Freudenstadt ist freitags zusätzlich von 09:00 bis 11:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann im Einzelfall Einschränkungen oder Erweiterungen der Öffnungszeiten vornehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Anliefern von Abfällen verboten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Freudenstadt.

§ 8 Verkehrswege

- (1) Die RecyclingCenter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Verkehrsflächen im Schrittempo (3 km/Stunde) befahren werden. Die Verkehrsflächen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die getroffenen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen oder Behältern außerhalb dafür vorgesehener und ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet.

§ 9 Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass auf dem gesamten Gelände keine Abfälle von ihren Fahrzeugen verloren gehen. Leicht verwehbare Abfälle sind abzudecken. Belästigungen der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Schmutz sind zu vermeiden.
- (2) Die Abfälle dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen abgeladen werden. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Falls erforderlich, hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.
- (3) Den Anordnungen des Betriebspersonals bezüglich des Abladevorgangs und der Abladestelle ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abladevorgang soll zügig erfolgen.
- (4) Das Abladen der Abfälle erfolgt ausschließlich durch den Anlieferer.
- (5) Unverhältnismäßige Verschmutzungen, die beim Entladen durch den Benutzer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Jegliche Beschädigungen an den Fahrzeugen, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Kennzeichen und Personalien des Fahrers aufzunehmen.

§ 10

Anlieferung von Abfallgemischen

Sind in der Anlieferung verschiedene Abfallarten vermischt, müssen diese sortiert und in die für die jeweilige Abfallart bereit gestellten Sammelbehälter / Container verbracht werden.

§ 11

Kontrolle und Rücknahmepflicht

- (1) Die Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abfalles sowie über den Abfallerzeuger und den Ort des Anfalles verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, die die Abfallentsorgung sowie die Gebührenerhebung und die Rechnungstellung betreffen, vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt behält sich vor, bereits angelieferte Abfälle auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- (4) Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Betriebspersonals nicht nach, so ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 12

Benutzungsgebühren und Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Abfallart, nach den angelieferten Abfallmengen und dem Entsorgungsweg. Befinden sich verschiedene Abfallarten in einer Anlieferung, so erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der angelieferten Abfallart mit der höchsten Benutzungsgebühr.
- (2) Die Zahlung der Benutzungsgebühren ist bei den anwesenden Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebs als Barzahlung vorzunehmen.
- (3) Die Abfallwirtschaftssatzung kann beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt eingesehen oder angefordert werden und ist über den Internetauftritt des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-fds.de veröffentlicht.
- (4) Der Gebührenschuldner, die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld ergeben sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt.
- (5) Einwände des Gebührenschuldners können beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt schriftlich eingereicht werden.

§ 13

Sicherheitsbestimmungen

- (1) Auf dem Gelände der RecyclingCenter gelten ohne Einschränkung die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auffällige Vorgänge, wie z. B. Geruch, Rauch, Feuer oder Wasseraustritte sind unverzüglich den anwesenden Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebs anzuzeigen.
- (3) Das Aussuchen von Altmaterial des RecyclingCenters, das Durchsuchen von Containern und Mulden sowie die Mitnahme von Abfällen ist verboten. Fundsachen sind bei den anwesenden Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebs abzugeben.
- (4) Das Verbrennen von Gegenständen ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- (5) Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist untersagt.
- (6) Ist für die Anlieferfähigkeit entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstung erforderlich, ist diese vom Benutzer selbst mitzuführen und zu tragen.
- (7) Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann im Einzelfall, z. B. aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten oder des Infektionsschutzes, weitere Sicherheitsbestimmungen erlassen. Sie sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 14

Haftung

- (1) Die Benutzung der RecyclingCenter erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Schäden, die dem Landkreis Freudenstadt oder Dritten aufgrund von Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung, dieser Benutzungsordnung, den Anlieferbedingungen oder der Anweisungen des Landkreises Freudenstadt und dessen Personal entstehen, haftet der Benutzer. Der Benutzer hat in diesen Fällen den Landkreis Freudenstadt von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Benutzer nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Benutzer, Anlieferer und Abfallerzeuger haften, falls voneinander abweichend, gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Landkreis Freudenstadt haftet als Betreiber der RecyclingCenter nur für Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden sowie für Personenschäden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs aufgrund technischer Störungen, höherer Gewalt, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Landkreis Freudenstadt keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (5) Für Fahrzeuge gelten die allgemeinen Haftungsbedingungen des Straßenverkehrsrechts.

§ 15

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die beim Betriebspersonal, beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt oder auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes eingesehen werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 16

Wahrung des Hausrechts

- (1) Benutzer oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet und bei weiterem Verstoß auch unbefristet von der Anlieferung auf den RecyclingCentern (Hausverbot) ausgeschlossen werden.
- (2) Dies gilt insbesondere für Benutzer oder deren Auftraggeber die:
 - Nicht zugelassene Abfälle anliefern.
 - Keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallerzeuger und Anfallstelle machen.
 - Außerhalb des Landkreises Freudenstadt angefallene Abfälle anliefern oder ablagern, ohne hierzu befugt zu sein.
 - Die Ladung der Anlieferfahrzeuge nur ungenügend sichern, so dass Abfälle auf den Zu- und Abfahrwegen verloren werden können.
 - Den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten.

§ 17

Ausnahmen und Ergänzungen

Ausnahmen von und Ergänzungen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt zulassen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Ziff. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. nach §§ 5 und 6 ausgeschlossene Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt und vom RecyclingCenter entfernt (§ 11)
 - b. das RecyclingCenter ohne Berechtigung oder außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§§ 4 und 7)
 - c. auf dem RecyclingCenter außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen fährt oder Fahrzeuge abstellt (§ 8)
 - d. die in § 8 Abs. 1 festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet
 - e. die angelieferten Abfälle nicht richtig deklariert (§ 11)
 - f. Abfälle an nicht dafür zugewiesenen Stellen ablädt (§ 9)
 - g. Wertstoffe ausliest, durchsucht oder entnimmt (§ 13 Abs.3)

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) und § 31 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt bleiben unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Freudenstadt, 28.01.2021

gez.
Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat